

**Satzung der Gemeinde Kahl a. Main  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie  
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Gebührensatzung zur Bestattungssatzung)  
vom 18.10.2012 i. d. F. vom 20.07.2022 (4. Änderungssatzung)**

Auf Grund von Art: 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – erlässt die Gemeinde Kahl a. Main folgende

**Gebührensatzung zur Bestattungssatzung**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme und die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die Amtshandlungen nach der Bestattungssatzung folgende Gebühren:

	ab 01.08.22:	ab 01.01.23:	ab 01.01.24:
<b>1. Grabplatzgebühren</b>			
1.1 Reihengrab für Erwachsene (1 Grabstelle) (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.010 €	1.110 €	1.220 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	40 €	44 €	49 €
1.2 Reihentiefgrab für Erwachsene (2 Grabstellen) (Nutzungsrecht 25 Jahre)	2.880 €	3.170 €	3.490 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	115 €	127 €	140 €
1.3 Familiengrab (bis zu 6 Personen) (Nutzungsrecht 25 Jahre)	5.750 €	6.330 €	6.960 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	230 €	253 €	278 €
1.4 Reihenkindergrab (1 Grabstelle) (Nutzungsrecht 15 Jahre)	570 €	630 €	690 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	38 €	42 €	46 €
1.5 Anonymes Reiheneinzelgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre)	1.010 €	1.110 €	1.220 €
1.6 Grabstätte für Priester und Ordensschwestern (Dauernutzungsrecht)	2.100 €	2.310 €	2.540 €
1.7 Urnenreihengrab (bis 4 Urnen) (Nutzungsrecht 15 Jahre)	1.500 €	1.650 €	1.820 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	100 €	110 €	121 €
1.8 Urnenfamiliengrab (bis 8 Urnen) (Nutzungsrecht 15 Jahre)	3.000 €	3.300 €	3.630 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	200 €	220 €	242 €
1.9 Pflegeleichtes Urnengrab (bis 2 Urnen) (Nutzungsrecht 10 Jahre)	1.700 €	1.870 €	2.060 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	170 €	187 €	206 €
1.10 Anonymes Urnengrab (Nutzungsrecht 10 Jahre)	1.700 €	1.870 €	2.060 €
1.11 Baumgrab (Nutzungsrecht 10 Jahre)	1.000 €	1.100 €	1.210 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	100 €	110 €	121 €

**2. Leichenhausbenutzungsgebühren**

	ab 01.08.22:	ab 01.01.23	ab 01.01.24:
für die Aufbewahrung einer Leiche pro Benutzungstag	170 €	190 €	210 €

Je Bestattungsfall wird ab 01.08.2022 ein pauschaler Verwaltungskostenbeitrag von 50 €, ab 01.01.2023 von 60 € und ab 01.01.2024 von 70 € erhoben.

**3. Bestattungsgebühren (Grabmacher- und Beerdigungsdienste)****I. Dekoration der Leichenhalle**

3.1 Aufbahrung eines Sarges / Urne in der Leichenhalle einschließlich des Arrangements der vorhandenen Dekoration 210 €

**II. Erdbestattung**

3.2 Öffnen und Schließen von Erdgräbern 1,30 m (Kinder bis zum 5. Lebensjahr und Totgeburten) 230 €

3.3 Öffnen und Schließen von Erdgräbern 1,80 m 660 €

3.4 Zuschlag zu Nr. 3.3 für Tieferlegung 2,40 m 100 €

3.5 Leiten der Trauerfeier 64 €

3.6 Beerdigungsdienst (Transport der Särge zum Grab mit 4 Sargträgern; Versenken im Grab) 170 €

3.7 Beerdigungsdienst (Transport der Särge zum Grab mit 6 Sargträgern; Versenken im Grab) 250 €

**III. Urnenbeisetzungen**

3.8 Öffnen und Schließen der Urnengräber 0,80 m 200 €

3.9 Betreuung der Trauerfeier mit Urne 64 €

3.10 Beerdigungsdienst (Transport der Urnen zum Grab, Versenken im Grab) 30 €

3.11 Plattenarbeiten bei „Pflegeleichten Urnengräbern“ 33 €

3.12 Wiederbestatten von Aschereste 36 €

**IV. Exhumierungen**

3.13 Zuschlag für Ausgrabungen von Leichen 143 €

3.14 Zuschlag für Ausgrabungen von Gebeinen 143 €

3.15 Zuschlag für Ausgrabungen von Urnen 36 €

**V. Besondere Aufwendungen**

3.16 Aufbruch der gefrorenen Bodenschicht 86 €

**VI. Eventualpositionen**

3.17 Stundensatz pro Mitarbeiter für Sonderarbeiten 44 €

Durch die vorgenannten Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

- a) Ausschmücken der Graböffnung und Gestellung von Sandkästen
- b) Abfuhr der überschüssigen Erde
- c) Reinigen der Wege und des Grabfeldes

## § 2

### Gebühren für Sonderleistungen und Amtshandlungen

- 1) Für Leistungen, für die in dieser Satzung keine Kosten- und Gebührenregelung getroffen ist, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Höhe der Kosten und Gebühren treffen.
- 2) Als Verwaltungsgebühren werden erhoben:
  - a) für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof für die Dauer eines Jahres 120 €
  - b) für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof – einmalig 30 €
  - c) für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern 40 €
  - d) für Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Grabmals 40 €
  - e) für die Bewilligung von Ausnahmen vom Benutzungszwang nach § 5 Abs. 4 der Bestattungssatzung 50 €
  - f) für die Umschreibung einer Graburkunde bei Übertragung oder Übergang des Nutzungsrechtes an einem Familiengrab (§ 10 Abs. 3 der Bestattungssatzung) 30 €
- 3) Für Amtshandlungen, die nicht in Absatz 2 verzeichnet sind, werden Gebühren nach in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen. Fehlt es an einer vergleichbaren Amtshandlung, so wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Umfang der Amtshandlung und der Bedeutung für den Gebührenpflichtigen bemessen wird, höchstens 40 €.

## § 3

### Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat;
  - c) wer die Kosten veranlasst hat;
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner:

## § 4

### Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 mit der Anmeldung des Todesfalles, in den übrigen Fällen mit der Beantragung der Leistung oder Amtshandlung.

## § 5

### Fälligkeit – Sicherheit

- 1) Die Gebühren nach § 1 Nr. 1 und 2 werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides, alle übrigen Gebühren sofort bei ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- 2) Ist der Gebührenschuldner in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 am Fälligkeitstage nicht in der Lage, die Gebühren zu entrichten oder Sicherheit dafür zu leisten, so kann die Gemeinde in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 (4. Änderungssatzung) in Kraft.

Kahl a. Main, 20.07.2022

**Gemeinde Kahl a. Main**

*(Siegel)*

gez.

Jürgen Seitz  
Erster Bürgermeister